

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
53/2018	Tagesordnung zur 45. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 12.10.2018, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh	55
54/2018	Feststellung über die Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes	56
55/2018	Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg	56
56/2018	Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“ vom 14.09.2018	56
57/2018	Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee / Surenhofsweg“ 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) und der Behörden (§ 4 (1) BauGB)	58
58/2018	Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Offenlagebeschluss § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	59
59/2018	Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger zu den Gütersloher Grundschulen	59
60/2018	Bekanntmachung öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und Gewerbesteuermessbescheides, Danut-Alexandru Chiorean	60
61/2018	Bekanntmachung öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und Gewerbesteuermessbescheides, Rafal Lesek Gasek	60
62/2018	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises	61

53/2018

Tagesordnung zur 45. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 12.10.2018, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh

Öffentliche Sitzung:

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
6. Umbesetzung von Gremien/Vertretung der Stadt in Gremien Dritter
7. Wahl einer Beigeordneten / eines Beigeordneten für den Geschäftsbereich „Familie, Jugend, Schule, Soziales und Sport“
8. Einbringung des Haushaltes 2019

9. Überplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW für die Janusz Korczak-Gesamtschule
10. Überplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW für die Anne-Frank-Gesamtschule
11. Stadtbibliothek Gütersloh GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung der Geschäftsführung
12. Fragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Mitteilungen des Bürgermeisters
14. Nachbesetzung der Leitungsstelle - Geschäftsführung- Kultursekretariat NRW Gütersloh
15. Neubesetzung der Fachbereichsleitung Stadtplanung und Bauordnung
16. Verkauf einer städtischen GE-Fläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 154 Blatt/3 - Osnabrücker Landstraße

- 17. Vergabe von Gewerbeflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 175 "Gewerbegebiet Hüttenbrink"
- 18. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter www.amtsblatt.guetersloh.de sowie weitere Informationen unter www.ratsinfo.guetersloh.de

Gütersloh, den 02.10.2018

Henning Schulz
Bürgermeister

54/2018

Feststellung über die Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) stelle ich fest, dass

Jael Rachel Räker
Thesings Allee 16
33332 Gütersloh

nach der von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Wahl zum Rat der Stadt Gütersloh am 25.05.2014 aufgestellten Reserveliste am 01.10.2018 Mitglied des Rates der Stadt Gütersloh geworden ist.

Frau Räker ist Nachfolgerin für Herrn Irwin Subryan, der durch Verzicht gemäß § 37 Satz 1 Nr. 1 KWahlG aus dem Rat ausgeschieden ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolge für erforderlich halten. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Feststellung beginnt am Tag der Bekanntmachung. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 06.09.2018

Henning Schulz
Bürgermeister | Wahlleiter

55/2018

Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg

Die Stadträte der Stadt Gütersloh und der Stadt Rietberg haben in ihren Sitzungen am 12.07.2018 bzw. 05.07.2018, der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 und die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg hat in ihrer Sitzung am 10.07.2018 aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie § 14 der Sparkassenzweckverbandssatzung vom 01.01.2017 die I. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 GkG NRW ist die I. Änderungssatzung vom 10.07.2018 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg vom 01.01.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 11.09.2018 (ABl. Reg. Dt. 2018, S. 226) bekannt gemacht worden. Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 GkG hin.

Gütersloh, 04.10.2018
i. V.

Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter:
www.ortsrecht.guetersloh.de

Rubrik: Gemeindeverfassung & Allgemeine Verwaltung

56/2018

Satzung der Stadt Gütersloh

über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“

vom 14.09.2018

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 14.09.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf Gemarkung Gütersloh, Flur 37, Flurstücke 226 und 227.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist, und entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Änderungsbebauungsplanes Nr. 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

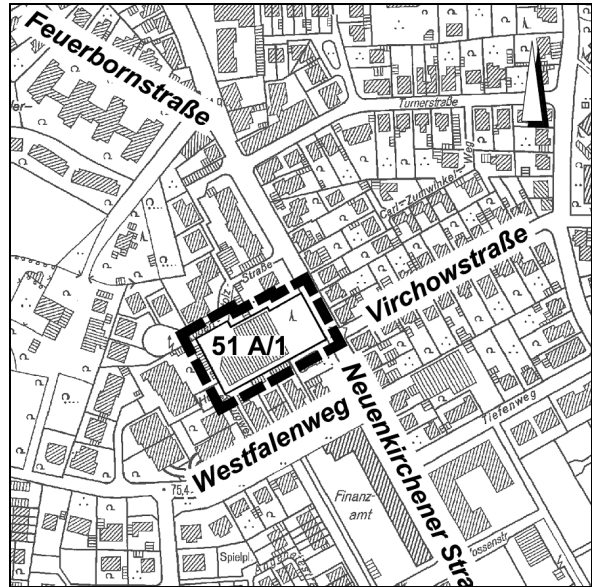
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, sofern die Frist durch die Stadt Gütersloh nicht um ein Jahr verlängert wird.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“ rechtsverbindlich wird.

Anlage: 1 Karte (Übersichtsplan)



Übersichtsplan zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1: 5000 (verkleinert)

© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.09.2018

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter:

www.ortsrecht.guetersloh.de

Rubrik: Gemeindeverfassung & Allgemeine Verwaltung

57/2018

Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee / Surenhofsweg“

1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) und der Behörden (§ 4 (1) BauGB)**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 286 „Ahornallee / Surenhofsweg“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB u. a. wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee / Surenhofsweg“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das zukünftige Plangebiet wird im Westen durch den Straßenverlauf der Ahornallee und im Osten durch den Straßenverlauf des Wulfersweges beschrieben. Nördlich grenzt es an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich grenzt das Plangebiet an die vorhandene Wohnbebauung und an das Schulgelände an.

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung der zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden, um damit dem Wohnraumbedarf im Stadtgebiet zu begegnen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) bzw. § 4 (1) BauGB soll eine Bürgerversammlung durchgeführt werden.

Diese Bürgerversammlung findet statt am:

Montag, dem 29.10.2018,

**um 19.00 Uhr,
Aula der Freiherr-vom-Stein-Realschule,
Austernbreite 26, 33330 Gütersloh**

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB bzw. § 4 (1) BauGB in den Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 286 „Ahornallee / Surenhofsweg“ in der Zeit vom

29.10.2018 bis einschließlich 14.11.2018

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 9. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden Einsicht zu nehmen.

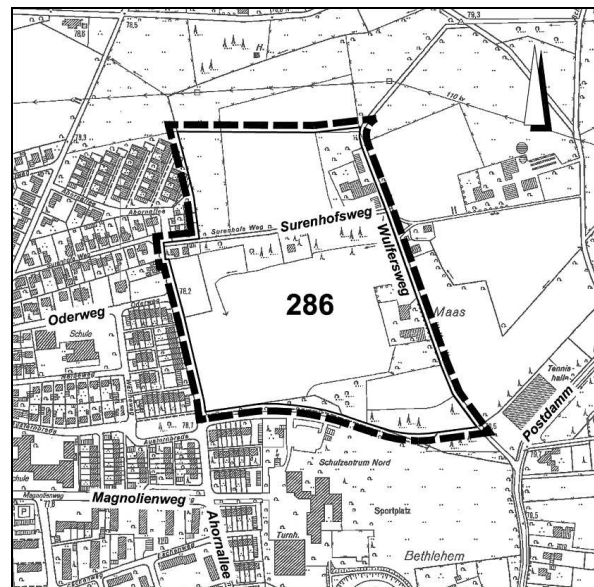
Zuständiger Sachbearbeiter:

Frank Sill, Zimmer: 912
Tel. 05241/82-2388, Fax 82-3533,
Email: Frank.Sill@guetersloh.de

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.08.2018 über den Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee / Surenhofsweg“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:

www.stadtplanung.guetersloh.de



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 286
„Ahornallee / Surenhofsweg“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 31.08.2018
i.V.

Nina Herrling
Stadtbaurätin

58/2018

Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Offenlagebeschluss § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 287 „Westernfeld“ zum Zwecke der öffentlichen Auslegung wie folgt zugestimmt:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 287 „Westernfeld“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Quartier grenzt im Osten an die Bundesstraße 61. Der Verlauf der Straße Westernfeld markiert die südliche Begrenzung. Im Westen folgt die Plangebietsgrenze dem Straßenverlauf der Melanchthonstraße und im Norden grenzt das Plangebiet an die vorhandene Wohnbebauung an.

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen für eine Sicherung der städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 287 „Westernfeld“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 9. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

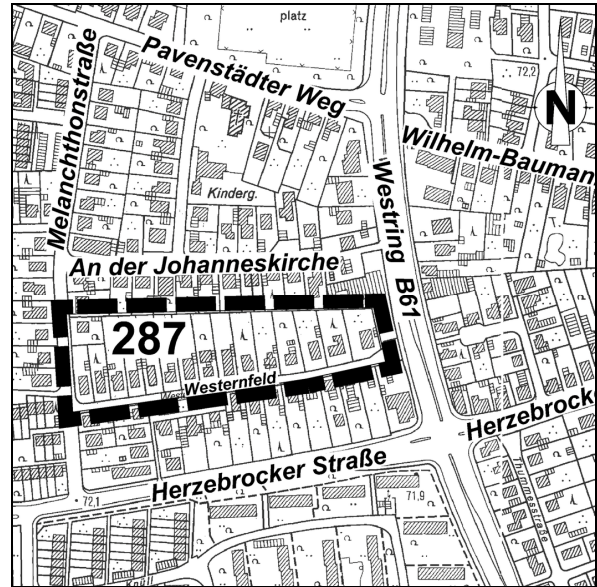
Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständige Sachbearbeiterin:

Heike Tellkamp, Zimmer: 910
Tel. 05241/82-2705, Fax 82-3533,
Email: Heike.Tellkamp@guetersloh.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 28.09.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

59/2018

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger zu den Gütersloher Grundschulen

Die zum 1. August 2019 schulpflichtig werdenden Kinder sind durch eine/n Erziehungsberechtigte/n bei der Leiterin / dem Leiter einer Grundschule (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule) am

Dienstag, 13.11.2018,
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

anzumelden.

Alle Grundschulen bieten am 12., 14. und 15. November 2018 weitere Anmeldetermine an. Die Grundschulen bitten um eine telefonische Terminvereinbarung (auch für den 13.11.2018).

Nach § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes NW hat jedes Kind im Rahmen der von der Stadt Gütersloh festge-

legten Zügigkeiten (Klassenbildungen) Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule. Es besteht auch die Möglichkeit, das Kind an einer anderen als der nächstgelegenen Schule anzumelden. Eine Aufnahme kann in diesen Fällen jedoch nur im Rahmen der von der Stadt Gütersloh festgelegten Zügigkeiten erfolgen, wobei von der Schule zunächst alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden müssen, für die die jeweilige Grundschule die nächstgelegene Schule ist.

Ein Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten besteht nur beim Besuch der nächstgelegenen Grundschule, soweit die Entfernungsvoraussetzungen (mehr als 2 km fußläufiger Weg) erfüllt sind.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder werden nach den Unterlagen des Bürgerbüros des Fachbereiches Ordnung angeschrieben und über die Anmeldepflicht informiert. Sollte dennoch eine Benachrichtigung nicht erfolgen, so bitte ich, diese Bekanntmachung als Benachrichtigung anzusehen.

Bei der Anmeldung ist das zugesandte Anmeldeformular, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde der Schulanfängerin / des Schulanfängers vorzulegen. Es wird darüber hinaus darum gebeten, die Schulanfängerin / den Schulanfänger zur Anmeldung mitzubringen.

Schulpflichtig werden zum 1. August 2019 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 geboren sind. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Der Antrag auf vorzeitige Einschulung kann bei der Schulleiterin / dem Schulleiter der Schule gestellt werden.

Bei Fragen erteilt der Fachbereich Jugend und Bildung, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, Zimmer 104, Telefon 05241 / 82-2291, gerne Auskunft.

Gütersloh, den 12. September 2018
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag

Joachim Martensmeier
 Geschäftsbereichsleiter

60/2018

Bekanntmachung öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und Gewerbesteuerermessbescheides

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides 2016 und des zugrundeliegenden Gewerbesteuerermessbescheides 2016 für Herrn Danut-Alexandru Chiorean

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Finanzen) hat am 4.9.2018 einen Gewerbesteuerbescheid 2016 für Herrn Danut-Alexandru Chiorean, Brackweder Str. 16, 33335 Gütersloh erlassen. Eine Zustellung war nicht möglich.

Der Bescheid wird daher zusammen mit dem zugrundeliegenden Gewerbesteuerermessbescheid des Finanzamtes Gütersloh gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) – in der zur Zeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Finanzen der Stadt Gütersloh, Friedrich-Ebert-Str. 54, 2. Obergeschoss, Zimmer 260 abgeholt werden.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Gütersloh, den 14.9.2018

Im Auftrage

gez. Hansmersmann

61/2018

Bekanntmachung öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und Gewerbesteuerermessbescheides

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides 2017 und des zugrundeliegenden Gewerbesteuerermessbescheides 2017 für Herrn Rafal Lesek Gasek.

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Finanzen) hat am 10.9.2018 einen Gewerbesteuerbescheid 2017 für Herrn Rafal Lesek Gasek, Bahnhofstr. 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück erlassen. Eine Zustellung war nicht möglich.

Der Bescheid wird daher zusammen mit dem zugrundeliegenden Gewerbesteuerermessbescheid des Finanzamtes Gütersloh gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) – in der zur Zeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Finanzen der Stadt Gütersloh, Friedrich-Ebert-Str. 54, 2. Obergeschoss, Zimmer 260 abgeholt werden.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Gütersloh, den 20.9.2018

Im Auftrage

gez. Hansmersmann

62/2018

Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises

Der von der Stadt Gütersloh am 02.02.2015 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 70 für den Bediensteten der Stadt Gütersloh Herrn Christian Ertz, Fachbereich Ordnung, ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt. Herr Ertz ist mit ordnungsbehördlichen Aufgaben betraut und ggf. auch befugt, die getroffenen Maßnahmen mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Gütersloh, 02.10.2018

Im Auftrag
gez. Ridder

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 09.11.2018.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.